

Informationsvorlage

- öffentlich -

MI-25/2025

Fachbereich	Dezernat II
Federführendes Amt	Fachdienst Soziale Angelegenheiten (1)
Datum	11.06.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	02.07.2025	zur Kenntnis

Betreff:

Bezahlkarte für Flüchtlinge

- **Große Anfrage der AfD-Fraktion**

Mitteilung / Information:

Am 16. Apr. 2025 hat die AfD-Kreistagsfraktion die als Anlage beil. Große Anfrage zur Bezahlkarte für Flüchtlinge eingereicht, die anschließend dem Kreisausschuss zur Beantwortung zugleitet wurde.

Die Antworten auf die einzelnen Fragen basieren auf dem Stand vom 25. Apr. 2025. Sich danach ergebende Entwicklungen konnten somit nicht aufgenommen werden, sind aber aufgrund des Fortgangs des vom Land Hessen verantworteten Projekts zur Implementierung einer Bezahlkarte für Geflüchtete durchaus zu erwarten. Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworten wir die Fragen wie folgt:

Frage 1:

Wurden durch den Landkreis Waldeck-Frankenberg bereits Bezahlkarten für Bestandsfälle in der im Kreis ansässige Flüchtlinge ausgereicht und falls ja, wie viele waren dies bis zum 31. März 2025?

Antwort:

Nein

Frage 2 + 3:

Falls noch nicht mit der Ausreichung von Bezahlkarten begonnen wurde, warum nicht und bis wann spätestens ist geplant, damit zu beginnen?

Plant der Kreis, vollständig auf Bezahlkarten umzustellen, also auch Personen im AsylbLG-Bezug auf Bezahlkarte umzustellen, für die die Umstellung optional ist? Falls ja, wie viele und nach welchen Kriterien?

Antwort:

Derzeit besteht keine Schnittstelle zwischen dem SocialCard-Navigator (Bezahlkarten-Webportal) und dem Fachverfahren OPEN PROSOZ (Verfahren der Leistungsbehörde). Die Umstellung der AsylbLG-Bestandsfälle hängt von der Schnittstellenlösung (Fachverfahrensanbindung) ab. Eine detaillierte Umstellungsplanung kommt erst in Betracht, wenn sich eine problemlos funktionierende Schnittstellenlösung abzeichnet. Erst dann kann darüber entschieden werden, ob auch Personen, bei denen die Umstellung optional ist, auch eine Bezahlkarte erhalten. Derzeit gehen wir davon aus, dass die nötige Schnittstelle spätestens im Sep. 2025 zur Verfügung steht

Frage 4:

Plant der Kreis, vom Ermessensspielraum Gebrauch zu machen und von der Bargeldobergrenze von 50 Euro pro Monat abzuweichen? Falls ja, in wie vielen Fällen und welchem Anteil entspricht dies an der Gesamtzahl der Personen im AsylbLG-Bezug?

Antwort:

Ja. Da grds. in jedem Fall Ermessen auszuüben ist, kann das nicht undifferenziert beantwortet werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass in der Mehrzahl der Fälle Abweichungen von dem in Hessen geltenden landeseinheitlichen Orientierungs-rahmen – 50 Euro je leistungsberechtigter Person – nicht erforderlich sind.

Frage 5:

Falls der Kreis von der 50-Euro-Obergrenze abweicht, handelt es sich um eine grundsätzliche Abweichung oder um individuelle Abweichungen?

Antwort:

Die Verwaltung hat eine Richtlinie entwickelt, die noch vom KA verabschiedet werden muss, die in bestimmten Fällen – wie es die sozialgerichtliche Rechtsprechung verlangt – Abweichungen nach örtlichen Besonderheiten oder unterschiedlichen Lebenslagen (gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schwangerschaft) vorsieht. Eine generelle Abweichung von dem in Hessen geltenden landeseinheitlichen Orientierungsrahmen – 50 Euro Barabhebungsbetrag je leistungsberechtigter Person – sieht auch diese Richtlinie nicht vor.

Frage 6:

Falls der Kreis mehr als 50 Euro Bargeld bewilligt, wie hoch ist die größte zusätzlich bewilligte Summe?

Antwort:

Auch im Abweichungsfall übersteigt der Barabhebungsbetrag (einschl. Erhöhungsbetrag) 75 Euro pro leistungsberechtigter Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. 100 Euro pro leistungsberechtigter Person mit gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht. Der durchschnittliche Erhöhungsbetrag wird in Abweichungsfällen zwischen 25 und 50 Euro pro leistungsberechtigter Person liegen.

Frage 7:

Welche Leistungen (Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket, Mehrbedarfe, Sofortzuschlag, Sonstiges) plant der Kreis zusätzlich über die Bezahlkarte in bar verfügbar zu machen und um welche Beträge erhöht sich dadurch der bar verfügbare Betrag jeweils?

Antwort:

Nach der sozialgerichtlichen Rechtsprechung kommt die Bezahlkarte als unbare Leistungsform für Mehrbedarfe nicht in Betracht. Gleiches wird auch für den Sofortzuschlag gelten. BuT-Leistungen (Bildung und Teilhabe) werden vorrangig als Sachleistungen oder in unbarer Abrechnungsform erbracht. Die Leistungsgewährung in Geldleistungsform wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen notwendig sein.

Frage 8:

Gibt es im Kreis Initiativen zur Umgehung der Bargeldgrenze der Bezahlkarte durch Umtauschaktionen? Falls ja, durch wen und in welchem Umfang?

Antwort:

Dem Kreisausschuss liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

Frage 9:

Erhalten Personen im AsylbLG-Bezug, die im Kreis ansässig sind und mit einer Bezahlkarte ausgestattet werden, zusätzliche Geld- oder Sachleistungen abseits der Bezahlkarte?

Falls ja, welche sind das und wie hoch ist dieser geldwerte Betrag durchschnittlich?

Antwort:

Nein. Der Unterkunfts- und Energiebedarf und Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt werden als Sachleistungen oder in Form unbarer Abrechnungen (Bereitstellung eines Wohnplatzes in einer Flüchtlingsunterkunft, Abrechnung mit Leistungserbringern im Gesundheitswesen) erbracht. Sofern sich in besonders begründeten Ausnahmefällen außergewöhnliche Bedarfe ergeben, werden Leistungen nach § 6 AsylbLG (z.B. Aufwendungen zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht wie die Beschaffung eines Rückreisedokuments) ebenfalls als Sachleistungen oder in Form unbarer Abrechnungen gewährt.

Frage 10:

Hat der Kreis Hinweise aus dem Einzelhandel darauf, dass Bezahlkarteninhaber vermehrt durch Umtausch von gekauften Waren an der Ladenkasse gegen Bargeldauszahlung an Bargeld zu gelangen versuchen?

Antwort:

Dem Kreisausschuss liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

Frage 11:

Wie stellt der Kreis die Nutzung der Bezahlkarte allein durch den rechtmäßigen Karteninhaber sicher?

Antwort:

Bezahlkarten werden an die rechtmäßigen Nutzerinnen und Nutzer persönlich ausgegeben und der Kartenempfang von den rechtmäßigen Nutzerinnen und Nutzern handschriftlich quittiert.

Frage 12:

Wie lange würde es nach Einschätzung der kommunalen Ausländerbehörde dauern, bis nach der unbemerkten Ausreise eines Karteninhabers auffällt, dass er Karte und PIN einer anderen Person zur Weiternutzung überlassen hat?

Antwort:

Sobald der Behörde eine Ausreise von Kartennutzerinnen und Kartennutzern bekannt wird, wird die Bezahlkarte unverzüglich gesperrt und gleichzeitig werden die AsylbLG-Leistungen im Fachverfahren OPEN PROSOZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eingestellt. Restguthaben auf der Bezahlkarte wird auf das Konto der Kreiskasse zurückgebucht.

Anlage(n):

AfD-Fraktion Große Anfrage Bezahlkarte